



GEMEINDE BIRSFELDEN

16-8

**Gemeinderatsverordnung
über den Wohnungsexperten bzw. die Wohnungsexpertin
der Gemeinde Birsfelden**

Der Gemeinderat Birsfelden, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes und § 20 des Gesetzes über die Behörde und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht, beschliesst:

§ 1 Bestimmung des Experten bzw. der Expertin

Der Gemeinderat ernennt einen Wohnungsexperten bzw. eine Wohnungsexpertin sowie die Stellvertretung. In der Regel ist dies ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Gemeinde.

§ 2 Tätigkeit

¹ Bei Ein- oder Auszug des Mieters nimmt der Wohnungsexperte bzw. die Wohnungsexpertin auf Verlangen einer Mietpartei ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes auf.

² Das Protokoll wird gemäss den Angaben der Mietparteien erstellt. Voneinander abweichende Äusserungen sind entsprechend zu protokollieren.

³ Auf Verlangen der Mietparteien werden Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Ein- oder Auszug stehen, aufgenommen.

§ 3 Verfahren

¹ Der Antrag für den Beizug des Wohnungsexperten bzw. der Wohnungsexpertin ist in der Regel mindestens 14 Tage zum voraus schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Der Wohnungsexperte bzw. die Wohnungsexpertin legt zusammen mit den Parteien den Zeitpunkt für die Besichtigung des Mietobjektes fest. Er bzw. sie bietet in der Regel die Mietparteien schriftlich auf.

³ Jede Mietpartei erhält eine Kopie des vom Wohnungsexperten bzw. der Wohnungsexpertin aufgenommenen Protokolls. Ein Exemplar wird in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

§ 4 Gebühren

¹ Die Gebühr beträgt SFr. 100.00 pro Stunde.¹

² Für eine Wohnungsabnahme wird mindestens eine Stunde in Rechnung gestellt.

³ Für Wohnungsabnahmen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 50% berechnet.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebührenordnung für den Wohnungsexperten vom 14. April 1981 wird aufgehoben.

Birsfelden, 9. November 1999, GRB 1061

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:
Sign. P. Meschberger

Der Verwalter:
Sign. W. Ziltener

¹ Änderung gem. Gebührenordnung 19.05.2009